

Antrag

**der Abgeordneten Cansu Özdemir, Christiane Schneider, Kersten Artus,
Tim Golke, Norbert Hackbusch, Dora Heyenn, Heike Sudmann
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Landesnachteilsausgleiche zur sozialen Teilhabe behinderter Menschen endlich an die üblichen Standards in anderen Bundesländern anpassen!

Behinderte Menschen haben, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können, in vielen Fällen erheblich höhere Aufwendungen als nicht behinderte Menschen. Gehörlosen Menschen wird in mittlerweile fünf Bundesländern auf Antrag ein Gehörlosengeld zum Ausgleich von Mehraufwendungen gewährt. In Hamburg gibt es diese dem Blindengeld vergleichbare Leistung nach wie vor nicht. Die mögliche Kostenübernahme für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern reicht auch für einen anteiligen Ausgleich der behinderungsbedingten Mehraufwendungen jedoch bei Weitem nicht aus. Einen Rechtsanspruch auf Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern für private – auch wichtige – Lebenssituationen gibt es in Hamburg nicht. Zur Förderung der Teilhabe gehörloser Menschen am gesellschaftlichen Leben ist aber ein selbstbestimmtes Gehörlosengeld dringend erforderlich, damit Kommunikationsbarrieren zwischen hörgeschädigten Menschen und ihren Mitmenschen abgesenkt werden und dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen werden kann. Das Land Berlin hat hier einen Betrag in Höhe von 123 Euro monatlich vorgesehen. Das Land Hamburg sollte hier Berlin nicht nachstehen.

Das Landesblindengeld in Hamburg ist gesetzlich nicht als Sozialleistung, sondern als Nachteilsausgleich angelegt. Es ist eine einkommensunabhängige Leistung, die durch die Blindheit bedingte Mehrbedarfe ausgleichen soll. Die Leistung soll inklusionsfördernd sein und die Teilhabemöglichkeiten blinder Menschen verbessern. Das wird aber weiterhin nur dann möglich sein, wenn der Nachteilsausgleich den hohen Kosten für die Wahrnehmung von Teilhabemöglichkeiten in Hamburg endlich angepasst wird. Das Landesblindengeld ist daher für Erwachsene zumindest an die Leistungshöhe in Nordrhein-Westfalen anzupassen, wo zurzeit ein monatliches Blindengeld für Blinde bis 60 Jahre in Höhe von 608,96 Euro gezahlt wird.

Hochgradig sehbehinderte Menschen, deren besseres Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 5 Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung aufweist, erhalten in verschiedenen Bundesländern bereits ein abgestuftes Blindengeld, nicht jedoch in Hamburg. Damit sind hochgradig sehbehinderte Menschen in Hamburg trotz unmittelbarer Geltung der UN-Behindertenrechtskonvention immer noch deutlich schlechter gestellt als blinde Menschen. Viele Alltagsprobleme, die blinde Menschen mithilfe des Blindengeldes lösen, betreffen nämlich gerade auch bereits die hochgradig sehbehinderten Menschen. Das Bundesland Hessen gewährt zurzeit ein abgestuftes Landesblindengeld auch für hochgradig sehbehinderte Menschen in Höhe von monatlich 158,67 Euro für Volljährige. Hieran sollte sich auch Hamburg orientieren.

In Hamburg gibt es zurzeit 23 taubblinde Menschen, die nicht angemessen mit Hilfsmitteln und Assistenzleistungen versorgt sind. Während auf Bundesebene von den Betroffenen ein spezieller Eintrag „TbI“ im Schwerbehindertenausweis als Nachteils-

ausgleich gefordert wird, sind auf Landesebene bislang überhaupt noch keine konkreten nachteilsausgleichenden Maßnahmen in Aussicht. Dringend geboten ist daher die Einführung eines Taubblindengeldes an blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, die zusätzlich gehörlos oder von einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit betroffen sind. Sachlich gerechtfertigt ist es, diesem besonders betroffenen Personenkreis jeweils das doppelte Blindengeld beziehungsweise Sehbehindertengeld zuzugestehen, weil die Auswirkungen von gravierenden Seh- und Hörbehinderungen auf die Alltagsbewältigung immens hoch sind und deshalb ein wesentlich erhöhter Assistenzbedarf vorliegt.

Letztlich können das aber nur vorläufige landesrechtliche Maßnahmen sein. Perspektivisch muss vielmehr eine bundeseinheitliche Lösung für Menschen mit den unterschiedlichen Funktionsstörungen, die entsprechend behindert werden, angestrebt werden. Dies kann nur durch ein umfassendes Gesetz zur Sozialen Teilhabe geschehen, das endlich das Menschenrecht auf gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention auch tatsächlich umsetzt. Notwendig ist ein Bundesleistungsgesetz, das behinderten Menschen unabhängig von Einkommen und Vermögen einen pauschalierten staatlichen Nachteilsausgleich gibt.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

einen Gesetzentwurf für ein neues Landesnachteilsausgleichsgesetz zur sozialen Teilhabe behinderter Menschen vorzulegen, der folgende Mindestbedingungen enthält:

1. das Landesblindengeld als einkommensunabhängiger Nachteilsausgleich wird erhalten und die monatlichen Leistungen an diejenigen der Bundesländer mit den höchsten Leistungssätzen angepasst;
2. ein Gehörlosengeld als einkommensunabhängiger Nachteilsausgleich wird eingerichtet und es werden monatliche Leistungen vorgesehen, die in der Höhe dem Gehörlosengeld des Landes Berlin entsprechen sollten;
3. ein besonderes Taubblindengeld als einkommensunabhängiger Nachteilsausgleich wird eingerichtet und es werden monatliche Leistungen vorgesehen, die jeweils dem doppelten Landesblindengeld beziehungsweise dem noch einzurichtenden doppelten Sehbehindertengeld entsprechen sollten;
4. ein abgestuftes Landesblindengeld auch für hochgradig sehbehinderte Menschen als einkommensunabhängigen Nachteilsausgleich wird eingerichtet und es werden monatliche Leistungen vorgesehen, die in der Höhe dem Sehbehindertengeld des Landes Hessen entsprechen sollten.